

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
Mittelschulen
(VBPOII-MS)**

Vom 1. August 1991

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des [Schulgesetzes](#) für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Ziel der Ausbildung

**2. Abschnitt:
Vorbereitungsdienst**

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Ausbildungsleiter
- § 7 Ausbildungsverhältnis
- § 8 Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte
- § 9 Pflichten des Anwärters

**3. Abschnitt:
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

- § 10 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Ausbildung am Seminar
- § 13 Ausbildung an der Schule
- § 14 Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung

**4. Abschnitt:
Zweite Staatsprüfung**

- § 15 Prüfungsbehörde
- § 16 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 17 Art und Umfang der Prüfung
- § 18 Prüfungslehrproben
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Schriftliche Arbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Gesamtnote
- § 23 Fernbleiben von der Prüfung
- § 24 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis
- § 27 Anrechnung von Prüfungen

**5. Abschnitt:
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

**1. Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Ziel der Ausbildung**

Der Anwärter¹ für das Lehramt an Mittelschulen (Anwärter) soll die pädagogischen und fachdidaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während des Studiums an der Universität oder Hochschule erworben hat, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, daß er erfolgreich und verantwortlich seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrer an Mittelschulen wahrnehmen kann.

**2. Abschnitt:
Vorbereitungsdienst**

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
1. als Deutscher die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Sächsischen Staatsdienst erfüllt oder, ohne Deutscher zu sein, Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen, die mit der Prüfung nach Nummer 3 Buchst. a oder b abschließen, berechtigt,
 3.
 - a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen des Freistaates Sachsen bestanden hat oder
 - b) außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die vom Staatsministerium für Kultus als der unter Buchstabe a genannten Prüfung gleichartig und gleichwertig anerkannt wurde,
 4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt. Bewerber müssen insbesondere von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckender Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrerberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.
- (2) Zum Vorbereitungsdienst können Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, zugelassen werden, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- (3) Wurden die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden, in dem der Bewerber nachzuweisen hat, daß er die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch besitzt.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils bis zum 1. März bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk das Staatliche Seminar für das Lehramt an Mittelschulen (Seminar) liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht. Das Staatsministerium für Kultus kann einen anderen Termin bestimmen.
- (2) Für den Zulassungsantrag ist der bei den Oberschulämtern erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
 2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
 3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
 5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet hat,
 6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienst,
 7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
 8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit. Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.
- (3) Das Oberschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.
- (4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Oberschulamt zu beantragen.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt das Seminar, dem der Bewerber im Falle seiner Zulassung zuzuweisen ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Oberschulamt, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist den Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder entsprechende Prüfungsfächer der Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3b (Ausbildungsfächer) waren.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen.
- (4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht zu dem ihm bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm eingeräumten Nachfrist antritt.
- (5) Der Leiter des Seminars weist den Bewerber im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt der Schule zu, an der er schulpraktisch auszubilden ist. In Einzelfällen kann vom Staatsministerium für Kultus die

Schule, an der ein Bewerber schulpraktisch auszubilden ist, bestimmt werden.

(6) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind öffentliche Mittelschulen und die Seminare.

(2) An einer Ausbildungsstätte dürfen nur so viele Anwärter ausgebildet werden, wie es sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung für Anwärter und Schüler vereinbaren läßt.

§ 6 Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Leiter des Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

§ 7 Ausbildungsverhältnis

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird vom Oberschulamts als Angestellter auf Zeit in den Sächsischen Staatsdienst übernommen.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Ausbildungsverhältnis enden mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter eröffnet wird, daß er die Zweite Staatsprüfung bestanden oder auch nach Wiederholung nicht bestanden hat.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts (§ 10 Abs. 3) nach dem Bericht des Leiters des Seminars nicht verantwortet werden kann, daß der Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet,
2. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müßte; wobei der Anspruch auf Abschluß der Ausbildung durch diese Entlassung nicht verloren geht,
3. die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Anwärter ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung ferngeblieben oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes oder einer unwahren Erklärung von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Leiter des Seminars ist Vorgesetzter des Anwärters. Die Fachbereichsleiter und Lehrbeauftragten (Ausbilder), der Schulleiter der Schule, der der Anwärter zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Mentoren sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Seminars.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Präsident des Oberschulamts.

§ 9 Pflichten des Anwärters

Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12 Abs. 1) und der Schule, der er zugewiesen ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3), teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vier Unterrichtshalbjahre und beginnt einmal jährlich nach Ablauf der Sommerferien.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, daß der Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet; der Leiter des Seminars fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Oberschulamts. Dieses trifft die Feststellung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Das Oberschulamts kann den Vorbereitungsdienst auf Antrag bei Versäumnis der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängern, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn der Anwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat oder wenn die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, sofern der Anwärter nicht nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.
- (2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und dient der Einführung des Anwärters in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfaßt die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der Anwärter zugewiesen ist.
- (3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre. Er dient der weiteren Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule und enthält begleitende Veranstaltungen des Seminars.

§ 12

Ausbildung am Seminar

- (1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Leiter des Seminars und den Ausbildern. Sie umfaßt Veranstaltungen
 1. in Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie),
 2. in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer,
 3. in Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht.
- (2) Der Anwärter wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Sie besuchen ihn im Unterricht, besprechen mit ihm die besuchten Unterrichtsstunden und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

§ 13

Ausbildung an der Schule

- (1) Die Ausbildung an der Schule erfolgt schwerpunktmäßig an der Mittelschule, der der Anwärter zugewiesen ist. Sie wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Seminars geregelt und überwacht. Der Anwärter ist vom Schulleiter in Schulkunde auszubilden. Der Schulleiter kann diese Aufgaben seinem ständigen Vertreter übertragen.
- (2) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hat der Anwärter wöchentlich in der Regel 8 bis 12 Unterrichtsstunden zu hospitieren und dabei zunehmend unter Anleitung zu unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht ca. 12 Stunden) sowie an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.
- (3) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts hat der Anwärter in seinen Ausbildungsfächern in der Regel zwölf Wochenstunden selbständig zu unterrichten, davon mindestens zehn Stunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags (in den Klassenstufen 6 bis 9).
- (4) Der Leiter der Schule erstellt einen Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung des Anwärters. Zu beurteilen sind die Leistungen unter Berücksichtigung der schulkundlichen Kenntnisse und das Verhalten des Anwärters während der Ausbildung im zweiten Abschnitt. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 21. Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt wird.

§ 14

**Organisation und Inhalte
der Ausbildung und Prüfung**

Einzelheiten der Organisation und der Inhalte der Ausbildung und der Prüfung werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

**4. Abschnitt:
Zweite Staatsprüfung**

§ 15

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Prüfungsamt beim Staatsministerium für Kultus. Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit dort nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 16

Prüfungsausschüsse und Prüfer

- (1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Angehörige der Kultusverwaltung, die die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen besitzen, und andere Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.
- (2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen und die Prüfungslehrproben.
- (3) Jeder Prüfungsausschuß für eine Prüfungslehrprobe besteht aus drei Prüfern: einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem, einem Ausbilder und einem weiteren Prüfer. Jeder Prüfungsausschuß für die mündlichen Prüfungen besteht aus zwei oder drei Prüfern: einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach fachlicher Notwendigkeit aus einem oder zwei Prüfern. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Werden bei den mündlichen Prüfungen zwei Prüfungen organisatorisch miteinander verbunden, kann für beide Prüfungen ein Prüfungsausschuß mit drei Prüfern bestellt werden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen

gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Leiter des Prüfungsamts, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes jeweils in ihrem Bereich sowie die Leiter der Staatlichen Seminare haben bei den Prüfungsbewerbern ihres Seminars das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfaßt

1. die Prüfungslehrproben (§ 18),
2. die mündlichen Prüfungen (§ 19),
3. die schriftliche Arbeit (§ 20).

Als Bestandteil der Prüfung gilt ferner die Beurteilung des Leiters der Schule, der der Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesen ist (§ 13 Abs. 4).

§ 18 Prüfungslehrproben

(1) Der Anwärter hat im vierten Unterrichtshalbjahr in jedem seiner Ausbildungsfächer eine Prüfungslehrprobe abzulegen.

(2) Für die Prüfungslehrproben nach Absatz 1 bestimmt der Ausbilder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und im Benehmen mit der Schule, der der Anwärter zugewiesen ist, die Termine und Themen. Die Termine sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen. Die Themen sollen der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden.

(3) Der Anwärter fügt den Lehrprobenentwürfen die schriftliche Versicherung bei, daß er diese selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und daß alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

(4) Das Thema einer Prüfungslehrprobe ist dem Anwärter drei Werkzeuge vor dem Tag, an dem die Prüfungslehrprobe stattfindet, bekanntzugeben. Werden zwei Prüfungslehrproben am selben Tag abgehalten, so sind die Themen sechs Werkzeuge vor dem Tag, an dem die Prüfungslehrproben stattfinden, bekanntzugeben.

(5) Im Anschluß an jede Prüfungslehrprobe erhält der Anwärter Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus seiner Sicht Stellung zu nehmen.

(6) Im unmittelbaren Anschluß an die Anhörung des Anwärters wird jede Prüfungslehrprobe, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Anwärters und seines Lehrprobenentwurfs, mit einer Note nach § 21 bewertet. Einigen sich die Prüfer nicht, so setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge der Prüfer fest.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) Mündlich geprüft werden:

1. Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie).
Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
2. Didaktik und Methodik jedes Ausbildungsfaches.
Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten.
3. Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht.
Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(2) Jeder Anwärter wird einzeln geprüft. Ein Anspruch des Anwärters auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsausschuß besteht nicht.

(3) Die Leistungen des Anwärters werden unmittelbar im Anschluß an jede mündliche Prüfung beurteilt und nach § 21 bewertet. Einigen sich die Prüfer nicht, so setzt das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer die Note im Rahmen der Vorschläge der Prüfer fest.

(4) Das Prüfungsamt kann mit Zustimmung des Anwärters und der Mitglieder des Prüfungsausschusses bis zu fünf Anwärter, die die Prüfung im gleichen Fach, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin abzulegen beabsichtigen, als Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung.

(5) Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 kann im dritten Unterrichtshalbjahr stattfinden. Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 legt der Anwärter im vierten Unterrichtshalbjahr ab.

§ 20 Schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Anwärter zeigen, daß er in der Lage ist, seine schulpraktischen Erfahrungen, seine pädagogischen Einsichten und seine fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Fragen der Erziehung und des Unterrichts anzuwenden. Das Thema der Arbeit muß aus der Unterrichtstätigkeit des Anwärters hervorgehen.

(2) Dem Anwärter wird das Thema der schriftlichen Arbeit von einem hierzu berechtigten Fachbereichsleiter oder Lehrbeauftragten innerhalb von drei Wochen nach Beginn des dritten Ausbildungshalbjahres bekanntgegeben. Vorschläge des Anwärters können berücksichtigt werden. Das Thema ist vom Fachbereichsleiter oder Lehrbeauftragten gleichzeitig über den Leiter des Seminars dem Prüfungsamt mitzuteilen. Entspricht das Thema nicht dem Zweck der schriftlichen Arbeit, so kann das Prüfungsamt die Vergabe eines anderen Themas verlangen.

(3) Der Anwärter übergibt das Original und eine Mehrfertigung der maschinengeschriebenen Arbeit spätestens am ersten Schultag des auf die Vergabe folgenden Ausbildungshalbjahres dem Leiter des Seminars. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Frist vom Prüfungsamt verlängert werden.

(4) Der Anwärter fügt der Arbeit die schriftliche Versicherung bei, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die

angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht hat.

(5) Die schriftliche Arbeit wird zunächst von dem Fachbereichsleiter oder Lehrbeauftragten, der das Thema vergeben hat, danach vom zweiten Prüfer, dem die Beurteilung und Bewertung des ersten Prüfers mitgeteilt wird, beurteilt und nach § 21 bewertet. Weichen die Noten der Prüfer einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, so wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt.

(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Für die Wiederholungsarbeit ist ein neues Thema zu stellen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
mangelhaft bis ausreichend,
ungenügend bis mangelhaft.

§ 22

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. jede Lehrprobe in den Ausbildungsfächern zweifach,
2. jede mündliche Prüfung in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer einfach,
3. Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie) zweifach,
4. Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht einfach,
5. die schriftliche Arbeit einfach,
6. Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Abs. 4) zweifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von
1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,
1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,
2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,
3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 23

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wenn der Anwärter ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung insgesamt oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muß spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Hat sich ein Anwärter trotz Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträglicher Antrag auf Nichtbewertung dieser Prüfungsleistungen wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfungslehrproben durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig oder entsprechen die nach § 18 Abs. 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so kann der Prüfungsausschuß für die Prüfungslehrprobe die Note „ungenügend“ festsetzen oder das Prüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im

letzteren Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die Prüfungslehrprobe die Note „ungenügend“ festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündlichen Prüfungen entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden sind, so kann er die entsprechende Prüfung oder die entsprechenden Prüfungen einmal wiederholen. Gilt die Prüfung nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 als nicht bestanden, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungen.

(2) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, weil eine Prüfungslehrprobe (§ 18) mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden ist, so ist am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule zu erstellen, der der Anwärter zugewiesen ist; für die Beurteilung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(3) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Abs. 4) die Note „ausreichend“ nicht erreicht worden ist, so ist am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule zu erstellen, der der Anwärter in dieser Zeit zugewiesen ist; für die Beurteilung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Die Wiederholung von Prüfungen nach Absatz 1 bleibt unberührt. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich außerdem auf die Prüfungslehrproben gemäß § 18 ohne Rücksicht auf die im ersten Prüfungsdurchgang erreichten Noten.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens „ausreichende“ (4,0) Leistungen erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 26

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Mittelschullehrers mit der Lehrbefähigung in seinen Ausbildungsfächern.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Noten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamtnote anzugeben.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lehrer für Mittelschulen“ zu führen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Anwärter einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 27

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen anrechnen.

(2) Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist im Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen.

5. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Für Bewerber nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1990 (GBl. I S. 1584), die zum September 1991 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, dauert der Vorbereitungsdienst zwei Unterrichtshalbjahre.

(2) Die Ausbildung der Bewerber nach Absatz 1 erfolgt mit der Maßgabe, daß die Ausbildung an der Schule (§ 13) durchgängig insgesamt 12 Wochenstunden begleiteten und selbständigen Unterricht umfaßt. Hiervon entfallen mindestens 6 Wochenstunden auf selbständigen Unterricht, der in den Ausbildungsfächern in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags zu erteilen ist. Die Prüfungen verringern sich um die in § 20 genannte schriftliche Arbeit.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Bewerber, die 1991 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Dresden, den 1. August 1991

Die Staatsministerin für Kultus
Stefanie Rehm

1 Der Text steht im Maskulinum. Er gilt in jedem Fall gleichermaßen auch für die weibliche Form.